

Fachinformation. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch machen möglich, dass Mieter oder Stockwerkeigentümer den Solarstrom vom eigenen Dach gemeinsam nutzen. **Christine Sidler**

Zusammen verbrauchen

Gemäss der neusten Potenzialstudie könnten in der Schweiz auf gut bis sehr gut besonnten Dächern mit Photovoltaik bis zu 50 Mrd. kWh Strom pro Jahr produziert werden. Das entspricht mehr als 80 % des aktuellen Strombedarfs. Ein grosses Potenzial bieten die Dächer und Fassaden der 450 000 Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwei Millionen Wohnungen. Für deren Bewohner besteht seit Anfang 2018 die Möglichkeit, sich zu Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) zusammenzuschliessen. Dies war bereits seit 2014 möglich, jedoch wurden die gesetzlichen Möglichkeiten in der neuen Energiegesetzgebung präzisiert und erweitert. Zur Abgrenzung werden Gemeinschaften nach neuem Recht als Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) bezeichnet (Unterschiede: Tabelle 1). Diese Lösung wird aufgrund tiefer Rückspeisevergütungen für Solarstrom und der immer knapper werdenden Fördermittel (Artikel Seite 44) immer interessanter für Gebäudebesitzer. Mit dem Direktverkauf des Solarstroms können sie die Rentabilität der PV-Anlage steigern. Derzeit gibt es in der Schweiz rund 2000 Eigenverbrauchsgemeinschaften. Peter Toggweiler von Swissolar erwartet, dass sich ZEV

insbesondere bei Neubauten und grossen Sanierungsprojekten schnell verbreiten werden. «Bei Grossprojekten ist die Planungsphase derzeit noch aufwendig. Die laufende Revision der Energieverordnung soll die zum Teil noch hinderlichen Rahmenbedingungen aufheben oder zumindest entschärfen», so Toggweiler. Dies wird dem Modell ZEV zusätzlichen Aufwind geben.

Zugang zum freien Markt

Ein ZEV ist ein rechtskräftiger Zusammenschluss mehrerer Parteien (Immobilienbesitzer, Stockwerkeigentümer, Mieter) von einem oder mehreren Gebäuden, die gemeinsam Solarstrom verbrauchen. Dieser Solarstrom muss auf demselben oder einem angrenzenden Grundstück produziert werden (Abbildung 1). Weitere Rahmenbedingungen sind:

- Der ZEV teilt sich einen einzigen Anschluss an das öffentliche Netz. Beim Eigenverbrauch nach altem Recht bleiben alle Beteiligten Endverbraucher.
 - Die Leistung der Solaranlage beträgt mindestens 10 % der gesamten Anschlussleistung des Zusammenschlusses.
 - Die Versorgung zwischen den Parteien erfolgt über private Leitungen, keine Nutzung des öffentlichen Netzes.
- Der Solarstrom ist meistens günstiger als der aus dem Netz bezogene Strom. Der ZEV kann den Strom zu tieferen Preisen auf dem freien Markt einkaufen, wenn sein Stromverbrauch höher als 100 000 kWh ist. Um diese Limite zu erreichen, sind etwa 30 Wohnungen nötig. Es braucht mindestens eine 7-kW-PV-Anlage, damit die geforderten 10 % der Anschlussleistung erfüllt sind.

Grundsätzlich gilt: Je höher der Eigenverbrauch und der Stromtarif und je tiefer die Rückspeisevergütung, desto eher lohnt sich ein ZEV (Übersicht Vergütungstarife: www.pv-tarif.ch). Insbesondere für Büro- und Gewerbebauten sowie Areale mit gemischter Nutzung sind die Bedingungen optimal, weil der Strombedarf überwiegend dann anfällt, wenn Solarstrom produziert wird und so eine hohe Eigenverbrauchsrate erzielt werden kann. Ebenso sinkt der relative Aufwand für die Messung und Abrechnung, je mehr Parteien es sind. «Ein Hindernis kann der aufwendige Rückbau des bestehenden Versorgungsnetzes und das Verlegen neuer Versorgungsleitungen bei bestehenden Gebäuden sein», sagt Toggweiler.

Neue Rollen

Neu wird in Mietobjekten der Areal- oder Gebäudeeigentümer zum Stromversorger und ist somit zuständig für die Messungen und Abrechnungen innerhalb des ZEV. Er kann dies auch an einen Elektrizitätsversorger oder einen anderen Dienstleister auslagern. Bei Neuvermietung können Mieter zum ZEV respektive zum Eigenverbrauch verpflichtet werden. Die Ausnahme bilden bestehende Mietverhältnisse oder wenn die Stromversorgung nicht gewährleistet oder zu teuer ist. Ein Austritt aus dem Zusammenschluss ist nur möglich, wenn der Eigentümer

seinen Pflichten bei der Elektrizitätsversorgung nicht nachkommt oder der Verbrauch eines einzelnen ZEV-Teilnehmers über 100 000 kWh steigt und er Zugang zum freien Markt erhält. Genossenschaftler können ihre Mitglieder in den Statuten zum Beitritt verpflichten, auch bei bestehenden Mietverträgen. Der Zusammenschluss erfolgt in der Regel über einen Zusatz im Mietvertrag. Die gesamten Stromkosten sind dann Teil der Nebenkosten. Die Verrechnung hat verbrauchsabhängig zu geschehen. Die Preisgestaltung liegt beim Eigentümer. Er darf den Mietern aber nur die effektiven Kosten in Rechnung stellen und muss diese detailliert ausweisen. Dazu zählen neben den Gesteungskosten des PV-Stroms auch die Aufwände für Messung, Administration und Abrechnung sowie für die extern bezogene Elektrizität. Die Kosten für die interne Stromproduktion setzen sich aus den Kapital-, Betriebs- und Unterhaltskosten zusammen, abzüglich allfälliger Fördergelder und dem Erlös aus der Rückspeisung (Tabelle 2). Dabei gilt: Der Solarstrom darf nicht teurer sein, als der bezogene Netzstrom (Energie, Netzkosten und Abgaben). Damit steigt das Risiko für den Investor: Bei sehr tiefem Strompreis, beispielsweise auf dem freien Markt, könnte er den Solarstrom nicht mehr kostendeckend verkaufen. Zudem darf die Rendite bei den

Tabelle 1: Unterschiede von Eigenverbrauchsmodellen nach altem und neuem Recht.

Eigenverbrauch ohne Zusammenschluss «Praxismodell VNB» (wie bisher, seit 2014)	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch «ZEV» (nach neuem Recht, seit 2018)
Der Eigenverbrauch wird in Zusammenarbeit mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB) organisiert. Jeder Teilnehmer am Eigenverbrauch bleibt ein Endverbraucher und somit Kunde beim Verteilnetzbetreiber.	Beim ZEV treten die teilnehmenden Parteien gegenüber dem VNB als Gemeinschaft auf, mit nur einem Anschluss ans öffentliche Stromnetz, der ZEV gilt als ein Endverbraucher.
Auf freiwilliger Basis	Neue Mieter können zum ZEV verpflichtet werden.

Abbildung 1: Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ZEV ist ein rechtskräftiger Zusammenschluss mehrerer Parteien (Immobilienbesitzer, Stockwerkeigentümer, Mieter) von einem oder mehreren Gebäuden, die gemeinsam Solarstrom verbrauchen. Dies ist auch über Grundstücksgrenzen hinaus möglich.

